



170.11

GEMEINDEORDNUNG

vom ~~25. August 2016~~ 12. Dezember 2019

Auflageexemplar Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2019

Zwecks Vereinfachung der Schreibweise werden nachfolgend alle Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form ausgeführt. Weibliche Funktionsträgerinnen sind selbstverständlich mitgemeint.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brienz erlassen die folgende **Gemeindeordnung**:

Allgemeine Bestimmungen

Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Gebiet und Bevölkerung	<u>Art. 1</u> Die Einwohnergemeinde Brienz besteht aus dem ihr zugeordneten Gebiet und dessen Bevölkerung.
Aufgaben	<u>Art. 2</u> ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben. ² Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.
Grundsätze der Aufgabenerfüllung	<u>Art. 3</u> ¹ Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung. Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Wünsche der Bevölkerung. ² Die Gemeinde weist die Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass - sich die politischen und ausführenden Organe gegenseitig achten, die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren, - die Verwaltung die ihr obliegenden Aufgaben im Interesse der Bevölkerung verantwortungsbewusst und selbständig erfüllt.
Mittleinsatz	<u>Art. 4</u> Die Gemeinde setzt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wirkungsvoll ein und - definiert und misst ihre Leistungen und vergleicht diese mit denjenigen Dritter, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist, - weist die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit der Leistungserbringung aus, - setzt zur Wirkungsüberprüfung angemessene Führungsinstrumente ein und stellt die zweckmässige Erfassung der Kosten sicher.
Produktedefinitionen	<u>Art. 5</u> ¹ Die Gemeinde kann beschliessen, dass die Aufgabenerfüllung und die Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung ausgestaltet wird. ² Handelt die Gemeinde gemäss Absatz 1 kann für die betreffenden Aufgaben vom üblichen Kreditbewilligungsverfahren abgewichen werden, indem - die Stimmberechtigten in den Grundzügen die Menge und Qualität der zu erbringenden Leistung sowie die beabsichtigte Wirkung in Kenntnis der damit verbundenen Kosten bestimmen (Produktedefinitionen) und - der Gemeinderat für die Umsetzung der beschlossenen Produktedefinitionen geeignete Leistungsaufträge zuhanden der Verwaltung erlässt.

³ Beschliesst die Gemeinde Produktdefinitionen im Sinn von Absatz 2 Buchstabe a, stellt der Gemeinderat sicher, dass die Leistungserbringung in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung entsprechend den beschlossenen Vorgaben erfolgt.

⁴ Abweichungen von den kantonalen Bestimmungen über den Finanzhaushalt, die für die Einführung des Verfahrens nach Art. 5 f. der Gemeindeordnung erforderlich sind, bedürfen einer Bewilligung des Amts für Gemeinden und Raumordnung.

Art. 6

Führungsinstrumente

¹ Der Gemeinderat setzt die für die Leistungserbringung nach Artikel 5 erforderlichen und angemessenen Führungsinstrumente ein. Dies können namentlich sein:

- a. die Ermittlung der Kosten,
- b. Bevölkerungsbefragungen,
- c. ein einfaches und aussagekräftiges Berichtswesen.

² Die Stimmberechtigten werden durch den Gemeinderat regelmässig über die Ergebnisse der Wirkungsprüfung informiert.

Art. 7

Übertragung von Aufgaben an Dritte
a Grundsatz

¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

- ² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, soweit sie
- a. zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann,
 - b. eine bedeutende Leistung betrifft oder
 - c. zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Art. 8

b Wasserbaupflicht

¹ Die Schwellenkorporationen Brienz und Aareboden erfüllen als öffentlichrechtliche Körperschaften die Wasserbaupflicht im Rahmen der Wasserbaugesetzgebung.

² Die Einzelheiten regeln die Korporationsreglemente.

Art. 9

Zusammenarbeit mit Dritten

Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und Dritten zusammen, wenn sie dadurch ihre Aufgaben besser und / oder kostengünstiger erfüllen kann.

Art. 10

Information

¹ Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die Information der Bevölkerung erfolgt nach dem Grundsatz der Transparenz und dient der freien und unverfälschten Meinungsbildung mit dem Ziel, das Vertrauen in Behörden und Verwaltung zu stärken.

³ Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht der Behörden und des Gemeindepersonals zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information und über den Datenschutz.

Datenschutz	<u>Art. 11</u> ¹ Der Gemeinderat kann die systematische und geordnete Bekanntgabe von Daten (Listenauskünfte) durch die Gemeindeverwaltung bewilligen. ² Listenauskünfte werden nur gemeinnützigen, kulturellen und sportlichen Institutionen aus der Gemeinde oder der Region auf Anfrage hin erteilt. Die Bekanntgabe von Daten zu wirtschaftlichen Zwecken ist untersagt. Über die möglichen Listenauskünfte wird ein Verzeichnis geführt, in das jederzeit Einsicht genommen werden kann. ³ Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Bekanntgabe von Daten in Form von Listenauskünften gemäss Datenschutzgesetz und der kantonalen Informationsgesetzgebung.
-------------	---

Mitwirkung in Behörden

Organe	<u>Art. 12</u> Organe der Gemeinde sind - die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung, durch Urnenwahlen oder durch Urnenabstimmungen, - der Gemeinderat und die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis als Gemeindebehörden, - das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal, - das Rechnungsprüfungsorgan.
Beschlussfähigkeit	<u>Art. 13</u> ¹ Behörden dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ² Vorbehalten bleibt die Beschlussfassung in ausserordentlichen Lagen und bei Katastrophenereignissen.
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	<u>Art. 14</u> ¹ Durch einfachen Beschluss des zuständigen Organs können unter Vorbehalt von Absatz 3 selbständige Entscheidungsbefugnisse verliehen werden an - einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderates, - Kommissionen, einzelne Mitglieder oder Ausschüsse derselben, - Personen aus der Verwaltung. ² Der Beschluss bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen. ³ Die Zuständigkeiten der Kommissionen und Verfügungsbefugnisse des Personals bedürfen einer Grundlage in einem Erlass.
Wählbarkeit	<u>Art. 15</u> Wählbar sind - für das Präsidium und das Vizepräsidium der Gemeindeversammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten, - in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten, - in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis, die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten, - in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

Unvereinbarkeit	<u>Art. 16</u> Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat und in einer Kommission mit Entscheidbefugnis sind alle Beschäftigungen, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Vorsorge (BVG) erreicht.
Amtsdauer	<u>Art. 17</u> Das Präsidium und das Vizepräsidium der Gemeindeversammlung (Gemeindepräsidium und Gemeindevizepräsidium), der Präsident des Gemeinderates (Gemeinderatspräsidium), die übrigen Mitglieder des Gemeinderates sowie die Mitglieder der ständigen Kommissionen und das Rechnungsprüfungsorgan werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
Amtszeitbeschränkung Grundsatz	<u>Art. 18</u> ¹ Die Amtszeit - des Präsidiums und des Vizepräsidiums der Gemeindeversammlung (Gemeindepräsidium und Gemeindevizepräsidium), - der Mitglieder des Gemeinderates, - der Mitglieder der ständigen Kommissionen, ausgenommen die Stimm- und Wahlkommission ist für die gleiche Funktion auf zwei volle Amtsdauern beschränkt. Vorbehalten bleiben Absätze 2 und 3. ² Der Gemeinderatspräsident darf dem Gemeinderat einschliesslich der Amtsdauer(n) im Gemeinderatspräsidium drei volle Amtsdauern angehören. ³ Keiner Amtszeitbeschränkung unterliegen die Mitglieder von ständigen Kommissionen, welche dieser von Amtes wegen angehören. ⁴ Nach Ablauf der Amtszeit ist eine erneute Wahl in dasselbe Gremium erst nach vier Jahren möglich. ⁵ Angebrochene Amtsdauern fallen zur Berechnung der Amtszeitbeschränkung ausser Betracht.
Ausstand	<u>Art. 19</u> ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig. ² Ebenfalls ausstandspflichtig sind - Verwandte und verschwägte in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad oder wer durch Ehe oder eingetragene oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, - die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Personen, deren persönliche Interessen vom zu behandelnden Geschäft unmittelbar berührt werden. ³ Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offenlegen. ⁴ Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern. ⁵ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.

Verwandtenausschluss	<u>Art. 20</u> Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung (s. auch Anhang VII).
Disziplinarische Verantwortlichkeit	<u>Art. 21</u> ¹ Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. ² Der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates, der Resultateprüfungskommission und des Rechnungsprüfungsorgans. ^{2 3} Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Gemeindepersonal und für die übrigen Mitglieder der von ihm eingesetzten gemeinderätlichen Kommissionensmitglieder. ^{3 4} Das Verfahren sowie die zu verhängenden Sanktionen richten sich nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.
Ämter in anderen Institutionen	<u>Art. 22</u> ¹ Wer aus einer Behörde oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind. ² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.
Protokoll	<u>Art. 23</u> ¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen. ² Die Protokolle sind zu genehmigen und durch die Sitzungsleitung und die protokollführende Person zu unterzeichnen. ³ In den Protokollen sind wenigstens aufzunehmen a. Ort, Datum und Dauer der Verhandlungen, b. die Namen der vorsitzenden und der protokollführenden Personen, c. die Namen oder die Anzahl der anwesenden Personen, d. gegebenenfalls die Namen von Ausstandspflichtigen, e. sämtliche Anträge, f. alle Beschlüsse.

Finanzhaushalt

Finanzplan	<u>Art. 24</u> ¹ Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushalts der Gemeinde der nächsten über mindestens fünf Jahre. Er ist behördenverbindlich. ² Der Gemeinderat erstellt den Finanzplan, passt ihn neuen oder veränderten Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich den Stimmberechtigten zur Kenntnis. ³ Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.
------------	---

Ausgaben	<u>Art. 25</u> ¹ Ausgaben werden als Budget- oder als Verpflichtungskredit beschlossen. ² Der Finanzplan ersetzt in keinem Fall den erforderlichen Ausgabenbeschluss.
Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	<u>Art. 26</u> Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt: - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen, - Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, - Finanzanlagen in Immobilien, - finanzielle Beteiligungen an Unternehmen, gemeinnützigen Werken und dergleichen, - die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Finanzanlagen darstellen, - die Anhebung und Beilegung von Prozessen und Enteignungsverfahren sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert, - die Entwidmung von Verwaltungsvermögen, - der Verzicht auf Einnahmen.
Nachkredite	<u>Art. 27</u> ¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der zu beschliessende Nachkredit zusammengerechnet. ² Fällt der Gesamtkredit in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten (unabhängig ob Gemeindeversammlung oder Urnenbeschluss), beschliesst immer die Gemeindeversammlung abschliessend über den Nachkredit. ³ Beträgt der zu beschliessende Nachkredit zu einem von den Stimmberechtigten beschlossenen Kredit weniger als zehn Prozent dieses ursprünglichen Kredites, beschliesst der Gemeinderat.
Gebundene Ausgaben	<u>Art. 28</u> ¹ Gebundene Ausgaben beschliesst unabhängig von ihrer Höhe der Gemeinderat. ² Ein Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu veröffentlichen, wenn er die ordentliche Zuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.
Wiederkehrende Ausgaben	<u>Art. 29</u> Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben wird der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag durch den Faktor Zehn geteilt.
Beiträge Dritter (Nettoprinzip)	<u>Art. 30</u> ¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden Beiträge Dritter von der Gesamtausgabe abgezogen, soweit sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

² Wären ohne den Abzug nach Absatz 1 die Stimmberechtigten zuständig, ist der Beschluss des Gemeinderats über den entsprechenden Verpflichtungskredit zu veröffentlichen.

Rahmenkredite	<u>Art. 31</u> Die Stimmberechtigten können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die in einer sachlichen Beziehung zu einander stehen, als Rahmenkredite beschliessen.
Rechnungsprüfung	<u>Art. 32</u> ¹ Mit der Rechnungsprüfung wird eine von der Versammlung gewählte professionelle und verwaltungsunabhängige Revisionsstelle betraut. ² Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzhaushaltrecht der Gemeinden.
Aufsichtsstelle für Datenschutz	<u>Art. 33</u> ¹ Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinn von Artikel 33 des Datenschutzgesetzes. ² Sie erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht.

Die Gemeindeorganisation

Die Stimmberechtigten

Stimmrecht	<u>Art. 34</u> ¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Brienz wohnhaft sind. ² Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung. ³ Das Reglement über Abstimmungen und Wahlen regelt im Rahmen der Bestimmungen dieser Gemeindeordnung das Abstimmungs- und Wahlverfahren.
Urnenwahlen	<u>Art. 35</u> ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz): - das Präsidium und das Vizepräsidium der Gemeindeversammlung (Gemeindepräsident sowie Gemeindevizepräsident), - das Präsidium des Gemeinderates (Gemeinderatspräsident), ² Sie wählen an der Urne im Verhältniswahlverfahren (Proporz): - die übrigen sechs Mitglieder des Gemeinderates, - fünf Mitglieder der Resultatprüfungskommission, sechs Mitglieder der Sozialkommission, fünf vier Mitglieder der Schulkommission, sechs vier Mitglieder der Baukommission, sechs vier Mitglieder der Kommission der Gemeindebetriebe Brienz (GBB-Kommission).

g. fünf Mitglieder der Stimm- und Wahlkommission

³ Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Reglementes über Abstimmungen und Wahlen.

- Urnabstimmungen
- Art. 36
Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne
- a) einmalige Ausgaben von mehr als CHF 500'000.00.
 - b) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei bloss Grenzvereinbarungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

- Gemeindeversammlung
a Sachgeschäfte
- Art. 37
Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:
- a. die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
 - b. die Jahresrechnung,
 - c. das Budget und die Steueranlage,
 - d. die Grundzüge der Erhebung von Abgaben (Gegenstand der Abgabe, Abgabepflichtige und Bemessungsgrundsätze) mit Ausnahme der Gebühren von untergeordneter Bedeutung,
 - e. einmalige Ausgaben von mehr als CHF ~~100'000.00~~ 250'000.00 bis CHF 500'000.00,
 - f. die Schaffung oder Aufhebung von Stellen, wenn der Stellenetat um mehr als 100% verändert wird,
 - g. die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband,
 - h. von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet,
 - i. allfällige Produktdefinitionen im Sinn von Artikel 5 und den damit verbundenen Nettoaufwand,

- b Wahlen
- Art. 38
¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung im Mehrheitswahlverfahren
- ~~a. die externe Revisionsstelle der Gemeinde gemäss Artikel 32,~~
b die Stimmenzähler für die nämliche Versammlung.
- ² Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung die Einsetzung der externen Revisionsstelle auf eine Dauer von 4 Jahren.
- ^{2 3} Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Reglementes über Abstimmungen und Wahlen.

- Gemeindepräsidium
- Art. 39
¹ Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und repräsentiert die Gemeinde nach Absprache mit dem Gemeinderat respektive dem Gemeinderatspräsidium.

² Anliegen aus der Bevölkerung leitet der Gemeindepräsident an die zuständigen Organe der Gemeinde weiter; das Gemeindepräsidium wird über die Erledigung des Geschäfts informiert.

Art. 40

Initiative

a Grundsatz

¹ Zehn Prozent der Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn dieses in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn

- a. das Initiativbegehren von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist,
- b. sie entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form),
- c. das Begehren nicht rechtswidrig **oder undurchführbar** ist,
- d. sie nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie),
- e. sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.
- f. sie innert der Frist nach Art. 41 Abs. 3 eingereicht ist.

Art. 41

b Vorprüfung und Sam-
melfrist

¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt den ~~Initiantinnen und~~ Initianten das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

² Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Vorprüfung vorliegt.

³ Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeinde eingereicht werden.

⁴ **Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.**

Art. 42

c Gültigkeit

¹ Der Gemeinderat prüft die bei der Gemeinde eingereichten Initiativen auf ihre Gültigkeit hin. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung (Art. 41 Abs. 1) nicht gebunden.

² Fehlt eine der in Artikel 40 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Art. 43

d Behandlung durch die
Stimmberechtigten

¹ Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten gültige Initiativen bei nächster Gelegenheit, spätestens jedoch nach sechs Monaten seit der Einreichung zum Beschluss.

² Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.

³ Abgelehnte Initiativbegehren dürfen vor Ablauf eines Jahres nicht erneut gestellt werden.

Art. 44

Petition

¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an die Gemeindeorgane zu richten.

² Die zuständige Behörde prüft und beantwortet die Petition spätestens innert sechs Monaten seit der Einreichung.

Der Gemeinderat

Mitglieder	<u>Art. 45</u> Der Gemeinderat besteht einschliesslich des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
Präsidium	<u>Art. 46</u> ¹ Der Präsident des Gemeinderates führt den Vorsitz im Gemeinderat. ² Das Gemeinderatspräsidium wird von den Stimmberechtigten im Mehrheitswahlverfahren an der Urne am gleichen Tag wie die übrigen sechs Mitglieder des Gemeinderates gewählt. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Reglementes über Abstimmungen und Wahlen.
Sekretariat	<u>Art. 47</u> ¹ Der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat des Gemeinderates. ² Der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
Zuständigkeiten a Grundsatz	<u>Art. 48</u> ¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte. ² Er vertritt die Gemeinde nach aussen. ³ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.
b Sachgeschäfte	<u>Art. 49</u> Der Gemeinderat beschliesst insbesondere a. abschliessend über einmalige Ausgaben bis CHF 100'000.00 250'000.00, b. abschliessend über gebundene Ausgaben, c. unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Stelle der kantonalen Erziehungsdirektion die Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht und von Spezialunterricht, d. unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Stelle der kantonalen Erziehungsdirektion die Schaffung und Aufhebung von Kindergarten- und Schulklassen sowie von Bildungsangeboten gemäss Art. 17 Abs. 2 Volksschulgesetz.
c Verwaltungsorganisation; übrige Erlasse	<u>Art. 50</u> ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation. Er regelt darin insbesondere: a. die Organisation des Gemeinderates, b. die Zuständigkeiten der Gemeinderatsmitglieder,

- c. die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderats-sitzungen,
 - d. die Bildung und Organisation von Ressorts oder Departementen,
 - e. die Organisation der Gemeindeverwaltung,
 - f. die Organisation der Kommissionen im Rahmen dieser Gemeindeordnung,
 - g. die Einsetzung weiterer Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse,
 - h. die Zuweisung von Geschäften an die Mitglieder des Gemeinderates,
 - i. die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,
 - j. die Berichterstattung.
- ² Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm.
- ³ Er erlässt weiter die nötigen Ausführungsbestimmungen (Verordnungen) zu den Reglementen, soweit diese ihn dazu ermächtigen.

Art. 51

d Wahlen

- ¹ Der Gemeinderat wählt
- a. aus seiner Mitte zwei Vizegemeinderatspräsidenten,
 - b. die Mitglieder ~~der ständigen und~~ nichtständigen Kommissionen, soweit nicht die Stimmberechtigten für die Wahl zuständig sind,
 - ~~c. die ständigen Mitglieder der Stimm- und Wahlkommission gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte und dem Reglement über Abstimmungen und Wahlen.~~
- ² Der Präsident des Gemeinderates und die beiden Vizegemeinderats-präsidenten ~~dürfen~~ gehören nach Möglichkeit nicht ~~dürfen nicht~~ der gleichen-Partei oder Wählergruppe ~~an~~ angehören.

Art. 52

e Vertretung in Gemeindeverbindungen

- ¹ Der Gemeinderat bezeichnet die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen.
- ² Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt.
- ³ Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

Art. 53

Betreuungsgutscheine im Bereich familienergänzender Kinderbetreuung

- ¹ Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgutscheissystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht.
- ² Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.

Die Kommissionen

A. Die ständigen Kommissionen

Art. 53~~4~~

Kommissionen

- ¹ Ständige von den Stimmberechtigten an ~~der Urne~~ gewählte Kommissionen sind:

a von den Stimm-be-rechtigten gewählt

- a. die Resultateprüfungskommission, welche eingesetzt wird, sofern die Gemeinde die Leistungserbringung ganz oder teilweise nach den in den Artikeln 5 und 6 umschriebenen Grundsätzen ausgestaltet (~~Urne~~),
- ~~b. die Sozialkommission (Urne),~~
- c. die Schulkommission (~~Urne~~),
- d. die Baukommission (~~Urne~~),
- e. die Kommission der Gemeindebetriebe Brienz (GBB-Kommission; ~~Urne~~).
- f. die Stimm- und Wahlkommission

> automatische Aufzählung > wird bei definitiver Fassung angepasst

² Die Kommissionen gemäss Abs. 1 Bst. ~~b—e~~ b bis d werden vom zuständigen Mitglied des Gemeinderats präsiert. Die Zugehörigkeit der Gemeinderatsmitglieder zu einer Partei- oder Wählergruppe wird für die proportionale Zuteilung der Sitze nicht angerechnet.

³ Ist der Sekretär der in Absatz 1 aufgeführten ständigen Kommissionen nicht gleichzeitig Mitglied der Kommission, hat er an den Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Ehemals Art. 55 in Abs. 4

⁴ Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeiten der Kommissionen ergeben sich aus dem Anhang, welcher im selben Verfahren erlassen wird wie die Gemeindeordnung, oder aus einem anderen Erlass der Gemeinde.

Art. 54

b vom Gemeinderat gewählt

~~¹ Der Gemeinderat wählt die folgenden ständigen Kommissionen:~~

- ~~a. Finanzkommission,~~
- ~~b. Sicherheitskommission,~~
- ~~c. die Mitglieder der Stimm- und Wahlkommission,~~
- ~~d. Abfallkommission (interkommunal).~~

~~² Die Mitglieder der Kommissionen werden auf Vorschlag der Parteien und Wählergruppen im Majorzverfahren gewählt (exkl. Abfallkommission). Die Verteilung der Kommissionssitze erfolgt nach der anlässlich der vorangehenden Gemeinderatswahl erzielten Parteistimmen. Die Parteizugehörigkeit des der Kommission von Amtes wegen angehörenden Gemeinderatsmitglieds wird angerechnet.~~

Art. 55

Gemeinsame Bestimmungen

~~¹ Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeiten der Kommissionen ergeben sich aus dem Anhang, welcher im selben Verfahren erlassen wird wie die Gemeindeordnung, oder aus einem anderen Erlass der Gemeinde.~~

~~² Die Mitglieder der ständigen Kommissionen sind nach jeder Gesamt-erneuerungswahl des Gemeinderates neu zu wählen. Die Amtseinsetzung erfolgt auf denselben Zeitpunkt wie diejenige des Gemeinderates.~~

B. Die nichtständigen Kommissionen

Art. 55 56

Einsetzung Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.

Zuständigkeiten Art. 56 ~~57~~
¹ Der Auftrag der nichtständigen Kommission ist zeitlich befristet.
² Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.
³ Die Mitgliederzahl, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung in den nichtständigen Kommissionen werden im Einsetzungsbeschluss geregelt.

Neuwahlen Art. 57 ~~58~~
¹ Nach Ablauf der ordentlichen Amtsdauer der ständigen Kommissionen (Artikel 17) werden die Mitglieder der nichtständigen Kommissionen bestätigt oder neu gewählt aufgelöst.
² ~~Anlässlich der Gesamterneuerungswahlen der ständigen Kommissionen werden auch die nichtständigen Kommissionen neu bestellt.~~

Das Gemeindepersonal

Grundsatz Art. 58 ~~59~~
¹ Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemässe und weitsichtige Personalpolitik.
² Die Einzelheiten werden im Personalreglement der Einwohnergemeinde Brienz geregelt.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten Art. 59 ~~60~~
¹ Diese Gemeindeordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 nach erfolgter Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den ~~1. Oktober 2016~~ 1. Januar 2021 in Kraft.
² Die Gemeindewahlen für die Amtsperiode vom ~~1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020~~ 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2024 werden nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung durchgeführt. Die entsprechenden Bestimmungen treten mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.

Aufhebung bisherigen Rechts Art. 60 ~~61~~
Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Brienz vom ~~15. Dezember 2014~~ 25. August 2016 sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom ~~25. August 2016~~ 12. Dezember 2019 angenommen.

Einwohnergemeinde Brienz

Bernhard Fuchs
Gemeindepräsident

Linda Stauffer
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die vorliegende Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom ~~25. August 2016~~ 12. Dezember 2019 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger Interlaken publiziert.

Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Brienz, 12. Dezember 2019

Einwohnergemeinde Brienz

Linda Stauffer
Gemeindeschreiberin

Publiziert im Anzeiger Interlaken vom 19. Dezember 2019 (Nr. 51).

Anhang zur Gemeindeordnung

Ständige Kommissionen

I. Resultateprüfungskommission

Mitgliederzahl	¹ Die Resultateprüfungskommission besteht einschliesslich des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.
Wahlorgan	² Die Stimmberechtigten wählen die fünf Mitglieder der Resultateprüfungskommission im Verhältniswahlverfahren an der Urne. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Reglementes über Abstimmungen und Wahlen.
Einsetzung	³ Soweit die Gemeinde Brienz das Modell der wirkungsorientierten Verwaltungsführung umsetzt und die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise nach den in den Artikeln 5 und 6 dieser Gemeindeordnung umschriebenen Grundsätzen ausgestaltet, setzt sie eine Resultateprüfungskommission ein.
Organisation	⁴ Die Resultateprüfungskommission konstituiert und organisiert sich selbst.
Zuständigkeiten	⁵ Die Resultateprüfungskommission nimmt die folgenden Aufgaben wahr: a. Periodische, stichprobenweise Kontrolle der Zielerreichung gemäss Artikel 5 dieser Gemeindeordnung, b. Periodische, stichprobenweise Kontrolle des Vollzugs der Verwaltungsorganisation gemäss Artikel 50 dieser Gemeindeordnung, c. Periodische, stichprobenweise Überprüfung der Rechtmässigkeit der Aufgabenerfüllung durch die Behörden und die Verwaltung, d. Erfüllung weiterer, nicht dauernder Aufgaben im Wirkungsbereich gemäss Bst. a - c, die ihr durch die Stimmberechtigten übertragen werden.
Berichterstattung; Antragsrecht	⁶ Die Resultateprüfungskommission erstattet dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten einmal jährlich schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und stellt an der Gemeindeversammlung gegebenenfalls Antrag. Sie kann allfällige Anträge an der Gemeindeversammlung mündlich erläutern.
Akteneinsichtsrecht	⁷ Die Resultateprüfungskommission hat das Recht auf Einsicht in alle Akten, soweit die Erfüllung ihrer Aufgaben es erfordert und weder Vorschriften des übergeordneten Rechts noch überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Beizug von Sachverständigen	⁸ Die Resultateprüfungskommission kann zur Abklärung schwieriger Fragen Sachverständige beiziehen.

II. Sozialkommission

Mitgliederzahl	¹ Die Sozialkommission besteht einschliesslich ihres Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
Wahlorgan	² Die Stimmberechtigten wählen die sechs Mitglieder der Sozialkommission ohne den Präsidenten im Verhältniswahlverfahren an der Urne. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Reglementes über Abstimmungen und Wahlen.
Präsidium / Vorsitz	³ Das zuständige Mitglied des Gemeinderates (Ressortvorsteher) gehört der Sozialkommission von Amtes wegen als Präsident an und führt den Vorsitz an den Kommissionssitzungen.
Organisation	⁴ Der Gemeinderat erlässt in der Verordnung über die Verwaltungsorganisation die erforderlichen Bestimmungen über die Organisation der Sozialkommission.
Zuständigkeiten	⁵ Die Sozialkommission besorgt nach Massgabe des übergeordneten Rechts die der Gemeinde obliegenden Aufgaben in den folgenden Bereichen: a. Asylwesen, b. Fürsorgewesen, c. Gesundheitswesen, insbesondere Suchtprävention, d. Siegelungswesen, e. Offene Kinder- und Jugendarbeit. ⁶ Sie entscheidet selbständig über die Ausrichtung von Fondsleistungen in ihrem Bereich gemäss Absatz 5.
Unterschrift	⁷ Unterschriftsberechtigt sind der Präsident und der Sekretär.

III. II. Baukommission

Mitgliederzahl	¹ Die Baukommission besteht einschliesslich des Präsidenten aus sieben fünf Mitgliedern.
Wahlorgan	² Die Stimmberechtigten wählen die sechs vier Mitglieder der Baukommission ohne den Präsidenten im Verhältniswahlverfahren an der Urne. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Reglementes über Abstimmungen und Wahlen.
Präsidium / Vorsitz	³ Das zuständige Mitglied des Gemeinderates (Ressortvorsteher) gehört der Baukommission von Amtes wegen als Präsidentin oder Präsident an und führt den Vorsitz an den Kommissionssitzungen.
Organisation	⁴ Der Gemeinderat erlässt in der Verordnung über die Verwaltungsorganisation die erforderlichen Bestimmungen über die Organisation der Baukommission.
Zuständigkeiten	⁵ Die Baukommission nimmt unter Berücksichtigung der ihr zustehenden Kompetenzen gemäss kantonalen Baugesetzgebung sowie der baurechtlichen Grundordnung folgende Aufgaben wahr richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen sowie der kommunalen Gesetzgebung. Der Baukommission stehen folgende Kompetenzen und Aufgaben zu: a. Die Prüfung und Behandlung der in die Zuständigkeit der Gemeinde fallenden Baubewilligungsgesuche (inkl. Gewässerschutzbewilligung), b. Erledigen der bau- und feuerpolizeilichen Aufgaben nach den kantonalen und kommunalen Vorschriften und die Wahrnehmung der Aufsicht über die Einhaltung der energierechtlichen Vorschriften, c. Beaufsichtigung des Vermessungswesens, d. Die Baubegleitung bei gemeindeeigenen Bauten, soweit damit nicht andere Dienststellen beauftragt werden, einschliesslich solcher den öffentlichen Verkehr betreffend, e. Die Mitwirkung beim Landerwerb, f. Die Aufsicht über den baulichen und betrieblichen Unterhalt der öffentlichen Strassen und Anlagen, Plätze, Gehwege und Bootsplätze, g. Durchführung von Einigungsverhandlungen als Vertreter des Ressortvorstehers, h. Die Oeltankkontrolle, i. Die Aufsicht über die Abfallentsorgung. j. Befasst sich mit dem öffentlichen Verkehr.

> automatische Aufzählung > wird bei definitiver Fassung angepasst

~~Die Erteilung der in der Gemeindekompetenz liegenden Ausnahmebewilligungen, das Einholen der erforderlichen Ausnahmebewilligungen bei den zuständigen Stellen, das Verfassen von Stellungnahmen und Anträgen zu Baugesuchen, welche nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen, wie alle planungsrechtlichen Geschäfte, die nicht in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten liegen, obliegen dem Gemeinderat.~~

Die Baukommission ist Baupolizei- und Baubewilligungsbehörde der Gemeinde, sofern das übergeordnete Recht und die nachfolgenden Bestimmungen keine andere Zuständigkeitsordnung treffen.

Die Bauverwaltung führt das Baubewilligungsverfahren durch und entscheidet mit dem Präsidenten der Baukommission über kleine Baugesuche, sofern keine Einsprachen vorliegen.

Die Baukommission entscheidet über die ordentlichen Baugesuche mit und ohne Ausnahmen.

Verfügungsbefugnisse

⁷ Im Rahmen der Zuständigkeiten ist die Baukommission verfügungsbefugt.

Finanzielle Befugnisse

⁸ Im Rahmen der zugewiesenen Budgetkredite der Erfolgsrechnung.

Unterschrift

⁹ Unterschriftsberechtigt sind der Präsident und der Sekretär.

IV. III. Kommission der Gemeindebetriebe Brienz (GBB-Kommission)

Mitgliederzahl	¹ Die Kommission der Gemeindebetriebe Brienz (GBB-Kommission) besteht einschliesslich ihres Präsidenten aus sieben fünf Mitgliedern.
Wahlorgan	² Die Stimmberechtigten wählen die sechs vier Mitglieder der GBB-Kommission ohne den Präsidenten im Verhältniswahlverfahren an der Urne. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Reglementes über Abstimmungen und Wahlen.
Präsidium/Vorsitz	³ Das zuständige Mitglied des Gemeinderates (Ressortvorsteher) gehört der GBB-Kommission von Amtes wegen als Präsidentin oder Präsident an und führt den Vorsitz an den Kommissionssitzungen.
Beisitzende von Amtes wegen	⁴ An den Sitzungen der GBB-Kommission nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht von Amtes wegen die Kaderstellen teil, soweit sie vom Traktandum betroffen sind.
Organisation	⁵⁴ Der Gemeinderat erlässt in der Verordnung über die Verwaltungsorganisation die erforderlichen Bestimmungen über die Organisation der GBB-Kommission.
Aufgaben	⁶⁵ Der GBB-Kommission obliegt die Aufsicht in den Bereichen: a. Elektrizitätsversorgung, b. Wasserversorgung, c. Abwasserentsorgung, d. Gewässerschutzpolizei ⁷ Sie ist zuständig für den Abschluss von Durchleitungsverträgen und erstellt Fachberichte in den Bereichen gemäss Absatz 6. ⁶ Sie entwickeln bei Bedarf neue strategische Ausrichtungen der GBB und beantragen diese dem Gemeinderat.
Finanzielle Befugnisse	⁸⁷ Im Rahmen der zugewiesenen Budgetkredite der Erfolgsrechnung und gemäss Funktionendiagramm.
Unterschrift	⁹⁸ Unterschriftsberechtigt sind der Präsident und der Sekretär.
Beizug von Sachverständigen	10 ⁹ Die GBB-Kommission kann bei Bedarf, namentlich zur Abklärung komplexer Fragen, im Rahmen der finanziellen Befugnisse aussenstehende Sachverständige beiziehen.

V. Finanzkommission

Mitgliederzahl	¹ -Die Finanzkommission besteht einschliesslich ihres Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
Wahlorgan	² -Das Wahlorgan ist der Gemeinderat.
Präsidium/Vorsitz	³ -Das zuständige Mitglied des Gemeinderates (Ressortvorsteher) gehört der Finanzkommission von Amtes wegen als Präsident an und führt den Vorsitz an den Kommissionssitzungen.
Organisation	⁴ -Der Gemeinderat erlässt in der Verordnung über die Verwaltungsorganisation die erforderlichen Bestimmungen über die Organisation der Finanzkommission.
Zuständigkeiten	⁵ -Die Finanzkommission nimmt die folgende Aufgaben wahr: Mitwirkung bei der Überwachung des Gemeindehaushaltes, Vorberatung der Gemeinderechnung und Berichterstattung an den Gemeinderat über die Gemeindesteueranlage, den Liegenschaftssteueransatz, den Ansatz der Feuerwehrgemeinschaftsteuer und die Hundetaxe, Kurtaxe, Wasser-, Abwasser-, Strom-, Kehricht-, Parkplatz- und Bootsplatzgebühren, die Finanzkommission unterbreitet den Budget-Entwurf dem Gemeinderat mit ihren Anträgen, Mindestens jährliche Ausarbeitung der Investitions- und Finanzplanung als Entwurf zuhanden des Gemeinderates, Die Begutachtung aller ihr vom Gemeinderat überwiesenen Geschäfte im Hinblick auf deren finanziellen Auswirkungen.
Unterschrift	⁶ -Unterschriftsberechtigt sind der Präsident und der Sekretär.

VI. Sicherheitskommission

Mitgliederzahl	¹ Die Sicherheitskommission besteht einschliesslich ihres Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
Wahlorgan	² Das Wahlorgan ist der Gemeinderat.
Präsidium/Vorsitz	³ Das zuständige Mitglied des Gemeinderates (Ressortvorsteher) gehört der Sicherheitskommission von Amtes wegen als Präsident an und führt den Vorsitz an den Kommissionssitzungen.
Organisation	⁴ Der Gemeinderat erlässt in der Verordnung über die Verwaltungsorganisation die erforderlichen Bestimmungen über die Organisation der Sicherheitskommission.
Zuständigkeiten	⁵ Der Sicherheitskommission obliegt im Rahmen des Polizeigesetzes und des Feuerwehreglements die Behandlung aller Fragen der öffentlichen Sicherheit in der Einwohnergemeinde Brienz, namentlich aus den Bereichen a. —Gemeindepolizei, b. —Feuerwehr, c. —Zivilschutz, d. —RFO ⁶ Der Feuerwehrkommandant, der Zivilschutzkommandant und der Chef RFO resp. deren Stellvertretungen nehmen an den Sitzungen der Sicherheitskommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil, soweit sie vom Traktandum betroffen sind.
Verfügungsbefugnisse	⁷ Im Rahmen der Zuständigkeiten ist die Sicherheitskommission verfügungsbefugt. In gemeindepolizeilichen Angelegenheiten stellt sie dem Gemeinderat Antrag. Gemeindepolizeibehörde ist der Gemeinderat.
Finanzielle Befugnisse	⁸ Im Rahmen der zugewiesenen Budgetkredite der Erfolgsrechnung.
Unterschrift	⁹ Unterschriftsberechtigt sind der Präsident und der Sekretär.

IV. Schulkommission

Mitgliederzahl	¹ Die Schulkommission besteht einschliesslich ihres Präsidenten aus fünf Mitgliedern plus je ein Vertreter der Gemeinde Oberried und der bhs-Gemeinden.
Wahlorgan	² Die Stimmberechtigten wählen die vier Mitglieder der Schulkommission ohne den Präsidenten im Verhältniswahlverfahren an der Urne. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Reglementes über Abstimmungen und Wahlen. Der Vertreter der Gemeinde Oberried wird durch die Gemeinde Oberried gewählt. Der Vertreter der Schule bhs wird durch die Gemeinden Brienzwiler, Hofstetten und Schwanden gewählt.
Präsidium/Vorsitz	³ Das zuständige Mitglied des Gemeinderates (Ressortvorsteher) gehört der Schulkommission von Amtes wegen als Präsident an und führt den Vorsitz an den Kommissionssitzungen.
Organisation	⁴ Der Gemeinderat erlässt in der Verordnung über die Verwaltungsorganisation die erforderlichen Bestimmungen über die Organisation der Schulkommission.
Zuständigkeiten	⁵ Die Schulkommission besorgt nach Massgabe des übergeordneten Rechts und des Schulreglementes die der Gemeinde obliegenden Aufgaben in den folgenden Bereichen: a. beantragt die strategische Ausrichtung des Schulwesens der Gemeinde innerhalb der Vorgaben der Erziehungsdirektion und der finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeinde gemäss der mittelfristigen Planung, b. überwacht die Umsetzung der jährlichen Planung des Schulbetriebes, c. kann zur Optimierung der Schulorganisation beantragen, die Grenze der Gebietszuteilung der Primarstufe zu verschieben oder teilweise oder ganz aufzuheben, d. beantragt im durchlässigen Schulungsmodell der Sekundarstufe die Organisation der Real- und Sekundarklassen, insbesondere deren gemeinsamen Lektionen, e. setzt Ziele für die Schulentwicklung und evaluiert diese, f. ist verantwortlich für die Anstellungen der Lehrkräfte, g. kann Anstellungen von Lehrkräften an die Schulleitung ganz oder vorübergehend delegieren, h. kann bei besonderen Situationen nichtpädagogisch ausgebildete Personen für den Unterricht oder die Mitarbeit im Unterricht anstellen, i. beantragt die Organisation und die Pflichtenhefte der Schulleitung, j. beschliesst die Anzahl der Schulwochen für die Primarstufe,

- k. beantragt die Schulorganisation und Pensenzuteilungen innerhalb der beschlossenen Rahmenbedingungen,
- l. stellt Investitionsbegehren für die Schulanlagen,
- m. ~~evaluiert die Mitarbeitenden des Schulsekretariats,~~

⁶ Die Schulleitung resp. deren Stellvertretungen nimmt an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

⁷ Die Schulkommission kann zu ihren Sitzungen weitere Behördenmitglieder, Lehrkräfte oder Fachleute beiziehen

Verfügungsbefugnisse

⁸ Im Rahmen der Zuständigkeiten ist die Schulkommission Verfügungsbefugt.

Finanzielle Befugnisse

⁹ Im Rahmen der zugewiesenen Budgetkredite der Erfolgsrechnung.

Unterschrift

¹⁰ Unterschriftsberechtigt sind der Präsident und der Sekretär resp. die Schulleitung.

VII. V. Interkommunale Abfallkommission (IAK) (interkommunal)

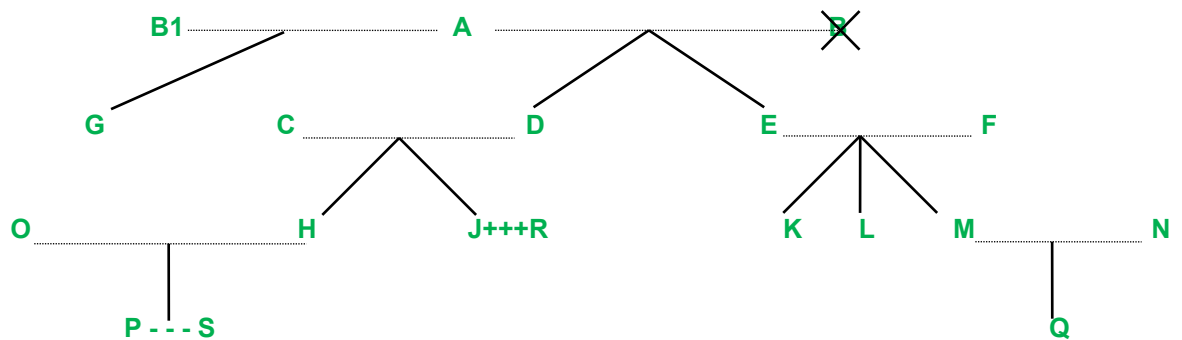
Kommission	¹ Die Abfallkommission IAK ist zuständig für den Vollzug der Entsorgung von Haus- und Gewerbeabfall in der Region Oberer Brienzensee und Haslital.
Mitgliederzahl	² Jede Vertragsgemeinde des Aufgabenübertragungsvertrages „Entsorgung von Siedlungsabfällen“ ist mit einem Mitglied in der Abfallkommission IAK vertreten. ³ Jede Gemeinde bestimmt ein Mitglied aus der Mitte des Gemeinderates.
Wahlorgan	⁴ Der Gemeinderat ist Wahlorgan für das Mitglied der Gemeinde Brienz.
Stimmrecht	⁵ Jedes Kommissionsmitglied verfügt über eine Stimme.
Präsidium/ Sekretariat	⁶ Das Präsidium der Abfallkommission obliegt der Einwohnergemeinde Brienz (Sitzgemeinde) und ist gleichzeitig die Vertretung der Gemeinde Brienz. ⁷ Die Sitzgemeinde besorgt das Sekretariat (kein Stimmrecht).
Sitzungen	⁸ Die Abfallkommission IAK tritt zusammen, wenn die Geschäfte dies erfordern, mindestens aber ein Mal pro Jahr. ⁹ 3 Mitglieder können schriftlich eine Sitzung verlangen.
Zuständigkeiten	¹⁰ Die Abfallkommission IAK a. berät den Gemeinderat Brienz in Abfallfragen und bereitet für ihn diesbezügliche Geschäfte vor, b. bereitet zuhanden des Gemeinderats das Budget und die Rechnung im Abfallbereich vor und vollzieht den Aufgabenübertragungsvertrag, c. vollzieht die Beschlüsse des zuständigen Organs der Sitzgemeinde Brienz in ihrem Aufgabenbereich, d. erhält Finanzkompetenz für budgetierte Kredite bis zu CHF 50'000.00, Entscheidkompetenz im Rahmen ihrer Aufgaben und ein Antragsrecht zur Personalauswahl im Falle der Neubesetzung der Sekretariatsstelle.
Entsorgung weiterer Siedlungsabfälle	¹¹ Jede Anschlussgemeinde kann mit der Sitzgemeinde Brienz zusätzliche Vereinbarungen zur Entsorgung weiterer Siedlungsabfälle treffen. ¹² Die Abfallkommission IAK wird auch für diese neuen Aufgabenbereiche zuständig.

Zuständigkeit für Vertragsänderungen	¹³ Für allfällige Zusatzvereinbarungen, die Kündigung, Anpassungen oder die Neuverhandlung des Vertrages sind die Gemeinderäte der Sitz- und der Anschlussgemeinde zuständig.
Unterschrift	¹⁴ Unterschriftsberechtigt sind der Präsident und der Sekretär.
Verfügungsbefugnisse	¹⁵ Im Rahmen der Zuständigkeiten ist die Abfallkommission IAK verfügungsbefugt.

VI. Stimm- und Wahlkommission

Kommission	¹ Die Stimm- und Wahlkommission ist zuständig für die Ordnungsgemässe Durchführung der Urnenwahlen- und Abstimmungen im Sinn des übergeordneten Rechts.
Mitgliederzahl	² Die Stimm- und Wahlkommission besteht aus 5 Mitglieder.
Wahlorgan	³ Die Stimmberechtigten wählen die fünf Mitglieder der Stimm- und Wahlkommission im Verhältniswahlverfahren an der Urne. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Reglementes über Abstimmungen und Wahlen.
Präsidium/ Sekretariat	⁵ An jedem Abstimmungssonntag wird je ein Mitglied der Kommission als Tagespräsident und als Tagessekretär bestimmt.
Organisation	⁶ Die administrative Koordination der Stimm- und Wahlkommission obliegt der Gemeindeschreiberei.
Zuständigkeiten	¹⁰ Der Stimm- und Wahlkommission obliegt nach Massgabe des übergeordneten Rechts die ordnungsgemässe Durchführung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungen und Wahlen, wobei die Koordination von Wahlen der Gemeindeschreiberei obliegt. ¹¹ Sie ist insbesondere zuständig für: a. das Öffnen und Schliessen des Wahl- und Abstimmungslokales, b. die Instruktion der Mitglieder des nichtständigen Stimm- und Wahlausschusses, c. die Ermittlung und Erfassung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse
Unterschrift	¹² Unterschriftsberechtigt sind der Präsident und der Sekretär.
Verfügungsbefugnisse	¹³ Im Rahmen der Zuständigkeiten ist die Stimm- und Wahlkommission Verfügungsbefugt.

Anhang VII: Verwandtenausschluss



Legende:

.....	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem **Rechnungsprüfungsorgan** angehören.